

Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII für anerkannte Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

zwischen

dem Landkreis Wittmund, Sozial- und Jugendamt, Dohuser Weg 34, 26409 Wittmund,
- im folgenden „Jugendamt“ genannt -

und

Bezeichnung und Anschrift des Trägers
- im folgenden „Träger“ genannt -

wird folgende **Vereinbarung** zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter
Personen nach § 72a SGB VIII geschlossen:

1. Präambel

1. Eine wichtige Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§1 Abs.3 Nr. 3 SGB VIII).
2. Der bestmögliche Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung und sexuellen Übergriffen ist ein gemeinsamer Auftrag von öffentlichem Träger und freiem Träger.
3. Mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes am 01.01.2012 und der Neuregelung des § 72 a SGB VIII ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe verpflichtet, durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherzustellen, dass keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat, die wegen einer Straftat nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist (siehe Anlage 1). Gemäß § 72 a Abs. 3 und 4 SGB VIII besteht – unter bestimmten Voraussetzungen – die Pflicht zur Einsichtnahme in Führungszeugnisse bei Neben- und Ehrenamtlichen.

2. Qualifizierung, Sensibilisierung und Unterstützung

1. Wesentliches Instrument zum Erkennen von Anzeichen für Kindeswohlgefährdung oder von Gefahren für mögliche Übergriffe sexualisierter Gewalt ist eine entsprechende Qualifikation und Sensibilisierung aller hauptamtlichen, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger der Jugendarbeit.
2. Der öffentliche Träger verpflichtet sich, insoweit erfahrene Fachkräfte zu benennen, die der Träger bei Rückfragen oder wenn es Anzeichen bzw. die Gefahr für eine Kindeswohlgefährdung gibt, kontaktieren kann (Anlage 1).

3. Der Träger der Jugendarbeit verpflichtet sich, die Sensibilisierung und Qualifizierung seiner ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeiten in der Jugendarbeit sicherzustellen und in Schulungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Themenkomplex „sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung“ angemessen aufzugreifen.

3. Erweitertes polizeilichen Führungszeugnis nach § 72 a SGB VIII

1. Der Träger der Jugendarbeit stellt sicher, dass er keine Personen in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer in § 72 a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung genannten Straftat verurteilt worden ist.
2. Der Träger der Jugendarbeit verpflichtet sich, sich bei Neueinstellungen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) und ggf. nach § 30 b BZRG vorlegen zu lassen. Von seinen Beschäftigten verlangt der Träger in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren erneut die Vorlage eines Führungszeugnisses. Unabhängig von der Frist in Satz 2 soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des Abs. 1 die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG fordern.
3. Weiterhin stellt der Träger der Jugendarbeit sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach § 72 a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu lässt er sich von den Personen vor Aufnahme der Tätigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 BZRG vorlegen, wenn die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern (s. Anlage 2). Hierbei sollen die Besonderheiten der ehrenamtlichen Strukturen des Trägers berücksichtigt werden. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

4. Datenschutz

1. § 72 a Abs. 5 SGB VIII ist zu beachten (s. Anlage 3)

5. Kosten

1. Entsprechend dem Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO des Bundesamtes für Justiz vom 25.03.2013 sind ehrenamtlich Tätige derzeit von der Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses befreit. Hierfür muss bei dem örtlichen Einwohnermeldeamt ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt und anhand einer Bescheinigung der Einrichtung, für die die ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wird, nachgewiesen werden, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird. Auch der Verwendungszweck ist anzugeben.
2. Eine Gebührenbefreiung für nebenamtlich Tätige wird hingegen nicht gewährt, auch wenn ihre Tätigkeit im öffentlichen Interesse liegt und bei einer gemeinnützigen Einrichtung ausgeübt wird.

6. Schlussbestimmungen

1. Die Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft. Die Frist für eine Kündigung beträgt sechs Monate zum Jahresende. Eine Kündigung ist nur in schriftlicher Form möglich.
2. Die in der Vereinbarung aufgeführten Anlagen sind Bestandteil derselben.
3. Der Träger stellt mit dieser Vereinbarung und über innerbetriebliche Maßnahmen sicher, dass er die Verpflichtung aus den o. g. gesetzlichen Bestimmungen einhält.

4. Mündliche Nebenabreden zu der Vereinbarung wurden nicht getroffen. Spätere Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
5. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem verfolgten Zweck am nächsten kommt.
6. Sollten sich die zugrunde liegenden oder tangierende landes- oder bundesrechtliche gesetzliche Regelungen ändern, die Inhalte dieser Vereinbarung berühren, werden die Parteien die vorliegende Vereinbarung von den gesetzlichen Regelungen anpassen.
7. Die Vereinbarung ist alle 3 Jahre zu erneuern.

Datum der Unterzeichnung:

Für das Jugendamt

Für die Träger der Jugendarbeit

Landkreis Wittmund
- Der Landrat -
In Vertretung

Hinrichs, Erster Kreisrat

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 1

Der Träger kann sich bei Rückfragen oder wenn es Anzeichen bzw. die Gefahr für eine Kindeswohlgefährdung gibt, gemäß Nr. 2 Absatz 2 der Vereinbarung an folgende insoweit erfahrene Fachkräfte wenden:

Fachkräfte	Einrichtung/Anschrift
Tanja Becker	Landkreis Wittmund
Kerstin Buserath	Dohuser Weg 34
Sylke Harms	26409 Wittmund
Marie-Christin Kobelt	Telefon: 04462/861369
Barbara Schulzek	

Anlage 2

Tätigkeiten,

die von neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen:

Grundlage zur Einordnung ist immer die Einschätzung, welche Tätigkeit unter welchen Bedingungen es (in welchem Maße) ermöglicht, ein besonderes Vertrauensverhältnis oder auch ein Macht- bzw. Abhängigkeitsverhältnis entstehen zu lassen, das missbraucht werden kann.

Zur Abgrenzung werden folgende Kriterien empfohlen, die alle geprüft und in einer Gesamtschau gewichtet werden müssen.

Niedriges Gefährdungspotential, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis nicht entstehen kann, das missbraucht werden könnte.	Hohes Gefährdungspotential, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis entstehen und missbraucht werden kann.
ART	
Es besteht zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden keinerlei Machtverhältnis (z. B. Besuch eines Konzertes im Jugendzentrum). Zwischen dem oder der Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht nur ein geringer Altersunterschied.	Zwischen der oder dem Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht ein Machtverhältnis (z. B. Kinderfreizeit mit Teamenden, die keine jungen Menschen mehr sind). Der Altersunterschied zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden ist hoch.
Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis ist nicht gegeben. Ein Abhängigkeitsverhältnis ist umso weniger gegeben, wenn - die Teilnehmenden Jugendliche sind; - bei den Teilnehmenden keine Behinderung oder eine sonstige Beeinträchtigung vorliegt.	Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis ist gegeben. Ein Abhängigkeitsverhältnis ist umso eher gegeben, wenn - die Teilnehmenden Kinder sind, - bei den Teilnehmenden eine Behinderung oder eine sonstige Beeinträchtigung vorliegt.
INTENSITÄT	
Die konkrete Tätigkeit wird immer gemeinsam mit anderen Ehren- oder Hauptamtlichen wahrgenommen (z. B. Leitung einer Gruppe als Team).	Die Tätigkeit wird alleine wahrgenommen (z. B. einzelner Gruppenleiter).
Die Tätigkeit ist mit/in einer Gruppe (z. B. klassisch die Gruppenstunde).	Die Tätigkeit bezieht sich nur auf ein einzelnes Kind oder einen bzw. eine einzelne/n Jugendlichen (z. B. ehrenamtlicher Nachhilfeunterricht).
Der Ort der Tätigkeit ist von außen einsehbar und/oder für viele zugänglich (z. B. Jugendtreff)	Der Ort der Tätigkeit ist vor öffentlichen Einblicken geschützt und ein abgeschlossener Bereich (z. B. ein Übungsraum oder eine Wohnung).
Die Tätigkeit hat einen geringen Grad an Intimität und wirkt nicht in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen.	Die Tätigkeit hat einen hohen Grad an Intimität (z. B. Aufsicht beim Duschen) und/oder wirkt in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen (z. B. Beratung über persönliche Verhältnisse)

DAUER	
Die Tätigkeit ist einmalig, punktuell oder nur gelegentlich.	Die Tätigkeit dauert länger (z. B. Betreuerin im Ferienlager), über einen längeren Zeitraum regelmäßig (z. B. als Übungsleiterin) oder innerhalb einer gewissen Zeit häufig
Die Tätigkeit führt nicht zu regelmäßigen Kontakten mit denselben Kindern und Jugendlichen (z. B. Beratungsangebote)	Zumindest für eine gewisse Dauer führt die Tätigkeit immer wieder zum Kontakt mit den selben Kindern und Jugendlichen (z. B. als Betreuerin im Zeltlager, Gruppenstunden)

Je niedriger das Gefährdungspotential einer Tätigkeit nach diesen Kriterien eingeschätzt werden kann, desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf die Einsichtnahme in das Führungszeugnis der ehren- oder nebenamtlich tätigen Personen verzichtet werden kann.

Anlage 3

Hinweise zum Datenschutz bei der Speicherung der Daten von ehren- und nebenamtlichen Mitarbeitenden

Durch die Einsichtnahme in das Führungszeugnis erhält der Träger ggf. weiterreichende Informationen über die/den Mitarbeitenden. Diese Daten dürfen nur sehr eingeschränkt gespeichert werden.

1. Wenn ein Tätigkeitsausschluss aufgrund des Führungszeugnisses vorliegt, dürfen keine Daten über die Person gespeichert/niedergeschrieben werden.
2. Von Mitarbeitenden, die anschließend aktiv werden, darf der Träger
 - a) das Datum der Ausstellung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses,
 - b) das Datum der Einsichtnahme

notieren/speichern.

Die Daten müssen so gespeichert/notiert werden, dass nur die Personen, die vom Träger mit der Einsichtnahme in die Führungszeugnisse beauftragt wurden (z. B. die/der Vereinsvorsitzende), diese Informationen einsehen können.

Für die Speicherung der Daten empfiehlt es sich, bei Trägern mit wenigen Mitarbeitenden für jede/n Mitarbeitende/n ein gesondertes Blatt Papier zu nutzen und abzuheften. Nach Beendigung der Tätigkeit kann dieses Blatt vernichtet werden. Alternativ können die Daten in einer gesonderten Datei gespeichert werden, die nach Beendigung des Engagements gelöscht werden muss.

Bei der Übertragung dieser Aufgabe an eine/n andere/n Beauftragte/n sind sämtliche Daten/Dokumente an die/den neue/n Beauftragte/n zu übergeben.

3. Spätestens drei Monate nach Beendigung einer ehren- bzw. nebenamtlichen Tätigkeit für den Träger sind die gespeicherten Informationen zum Führungszeugnis zu löschen. Dabei ist das gesamte Engagement der/des Mitarbeitenden für den Träger zu bewerten, nicht die einzelne Maßnahme (z. B.: Eine Jugendleiter/in betreut im Sommer eine Freizeit, für die sie/er ein Führungszeugnis vorlegen muss. Anschließend betreut sie/er nur Angebote, für die kein Führungszeugnis notwendig wäre. Dennoch darf der Träger die Informationen weiter speichern. Erst wenn das Engagement komplett beendet wird, müssen die Daten nach spätestens drei Monaten gelöscht werden.
4. Die Träger sollten sich von der/dem Mitarbeiter/in die Genehmigung zur Speicherung der Daten einholen.

